



Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 2. November 2020

Beratungs- und Beschlussvorlage:

TOP: 6. - öffentlich

Drucksachen-Nr. GR-2020-ö-035

- Kalkulation der Kurtaxesätze
- Anpassung der Kurtaxesatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Kalkulation wird vom Gemeinderat beschlossen.
2. Die Änderungen und Ergänzungen der Kurtaxesatzung werden beschlossen.

Finanzierung:

Haushaltsplan, Seite:

- Produktgruppe:
- Bezeichnung:
- Planansatz:

- Keine überplanmäßigen Mittel notwendig.
 Überplanmäßige Mittel
in Höhe von € notwendig!

Sachverhalt:

1. Kalkulation der Kurtaxesätze:

Zur (teilweisen) Finanzierung der Investitionen in den Kurbetrieb und Fremdenverkehr werden die Kurtaxe und der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben. Diese Einrichtungen dürfen maximal kostendecken betrieben werden, eine Überdeckung ist nicht zulässig. Der Nachweis, dass der Kostendeckungsgrundsatz eingehalten ist, wird durch eine Kalkulation geführt. Diese Kalkulation ist in der Anlage beigefügt.

2. Anpassung der Kurtaxesatzung:

Grundlage der Isnyer Kurtaxesatzung ist das Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg. In der Anlage „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe“ sind mehrere redaktionelle Anpassungen enthalten. Darüber hinaus sollen folgende weitergehende Regelungen aufgenommen werden:

- Erhebung der Jahrespauschale Dauercamper:

Nach § 2 Abs. 2 der Satzung sind Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper kurtaxepflichtig. Für diesen Personenkreis wird eine Jahrespauschale erhoben. Da die Campingplätze nur im Sommerhalbjahr geöffnet sind, wird lediglich die Hälfte der Jahrespauschale erhoben. Dies ist in der Satzung noch nicht geregelt. Die Ermäßigungsregelung wird unter § 2 der Anlage „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe“ aufgenommen.

- Elektronisches Verfahren zur Meldung der Übernachtungen:

In der Satzung kann bestimmt werden, dass die Daten zur Erhebung der Kurtaxe verpflichtend elektronisch an die Gemeinde zu melden sind. Vor dem Hintergrund der Digitalisierung möchte die Stadt Isny dies ebenfalls forcieren. Dazu ist eine entsprechende Regelung in der Satzung zu treffen wie unter § 3 in der beiliegenden Anlage „Änderung der Satzung“ formuliert.

- Berechnung der Kurtaxe durch die Isny Marketing GmbH:
Die Festsetzung der Kurtaxe erfolgt durch Mitarbeiter der Isny Marketing GmbH. Das Recht zur Erhebung der Kurtaxe kann nicht auf einen Dritten übertragen werden. Die Stadt kann jedoch die Isny Marketing GmbH beauftragen, die Kurtaxe zu berechnen und Abgabenbescheide zu erstellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Satzungsregelung. Da eine solche Regelung bisher fehlt, wird dieser Mangel mit § 4 in der beiliegenden Anlage „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe“ behoben.

- Abgrenzung der Kurzonen gem. § 3 Abs. 1 Kurtaxesatzung
Zur Verdeutlichung und Klarstellung der Abgrenzung der Kurzonen gem. § 3 Abs. 1 Kurtaxesatzung wurde ein Lageplan mit der Kurzone gem. § 3 Abs. 1 a) gefertigt. Am Ende des Abs. 1 wurde folgender Satz aufgenommen:
Die räumliche Abgrenzung der Kurzonen ergibt sich aus dem Lageplan „räumlicher Geltungsbereich der Kurzone“.

Der Lageplan wird als Tischvorlage an der Sitzung verteilt.

Isny im Allgäu, 23.10.2020

Arthur Besler

Anlage/n:

- Kalkulation der Kurtaxesätze
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
- Lageplan „räumlicher Geltungsbereich der Kurzone gem. § 3 Abs. 1 a) Kurtaxesatzung“
(Tischvorlage)



Isny Allgäu

Stadt Isny im Allgäu
Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für Kurtaxepflichtige

- a) im Kernort Isny und von der Ortschaft Neutrauchburg in den Ortsteilen Neutrauchburg, Achen, Alpenblickweg, Auhof, Dengelshofen, Schweinebach und Zell sowie von der Ortschaft Großholzleute in den Ortsteilen Kleinhaslach, Burkwang und Ziegelstadel 1,50 EUR;
- b) in den Ortschaften Beuren, Großholzleute (ausgenommen die Ortsteile Kleinhaslach, Burkwang, und Ziegelstadel), in der Ortschaft Neutrauchburg (ausgenommen die Ortsteile Neutrauchburg Achen, Auhof, Dengelshofen, Schweinebach und Zell), in der Ortschaft Rohrdorf 0,90 EUR

Die räumliche Abgrenzung der Kurzonen ergibt sich aus dem Lageplan „räumlicher Geltungsbereich der Kurzone gem. § 3 Abs. 1 a) Kurtaxesatzung“. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

neuer Abs. 2:

Für kurtaxepflichtige Dauercamper gem. § 2 Abs. 2 ermäßigt sich die pauschale Jahreskurtaxe gem. § 3 Abs. 3 wegen der saisonbedingt eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten um 50 v.H.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 3

§ 8 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

neuer Abs. 3:

Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

neuer Abs. 4:

Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

bisheriger Abs. 4 entfällt;

neuer Abs. 6:

Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname,
- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit
- d) An- und Abreisetag,
- e) Begleitpersonen mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum

- f) Anzahl der begleitenden Kinder
- bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - über 18 Jahre
- g) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 5 Abs. 1 a)),
- h) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)

neuer Abs. 7:

Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

neuer Abs. 8:

Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 4

§ 9 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Abs. 2:

Satz 2 „Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.“ entfällt ersatzlos.

Abs. 3:

Die Gemeinde beauftragt die Isny Marketing GmbH, die Kurtaxe zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Kurtaxe entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

§ 5

§ 10 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, 23.10.2020

Rainer Magenreuter
Bürgermeister